

PLANZEICHENACH § 9 ABS. 1 BAUGB SONSTIGE PLANZEICHEN

- ◇—◇— HAUPTVER- UND -ENTSORGUNGSLEITUNGEN WIE A-ABWASSER / W-WASSER / E-ELEKTRO
- GA UMGRENZUNG DER GARAGEN- BZW. CARPORT-FLÄCHEN
- ← FIRSTRICHUNG DER GEBÄUDE
- ++ BREITE DER VERKEHRS- BZW. TIEFE DER VORGARTEN-FLÄCHEN
- RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICHS- GRENZE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

HÖCHSTENS UNTERGESCHOSS ALS TALLEITIGES SOCKELGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS MIT AUSBAUFÄHIGEM DACH (HANGHAUSTYP)

SAATEILDACH 30-38° / DACHHÖHE MAX. 5.50 m

DACHGAUBEN NACH BAYBO.

TRAUFHÖHEN BERGS. BIS 3.50m - TALS. BIS 6.25m ÜBER GELÄNDE.

JE GRUNDSTÜCK BIS MAX. 3 WOHNHEITEN (GENERATIONSHAUS)

PRO WOHNHEIT MIND. 2 GA BZW. ST.

BEI FEHLENDER HANGNEIGUNG OHNE UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG.

BEI STEILEM HANGGELÄNDE GEBÄUDEPLANUNGEN MIT HÖHENMÄSSIG IN SICH VERSETZTEN GESCHOSS-DECKEN.

GRZ 0.4

GFZ 0.5

GFZ 0.8

MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE = 700 m²

BAUWEISE, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE ALLGEMEIN

△ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG / KEINE DOPPELHÄUSER

— BAUGRENZE

— ABSTANDSFLÄCHEN NACH DER BAYBO ART. 6

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSEN- UND WEGE-VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (BÖSCHUNGEN)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT DICHTER BEPFLANZUNG ZUR OFFENEN LANDSCHAFT HIN BZW. ZUM WALDRAND HIN

PFLANZPFEHLUNG STANDORTGERECHTER LAUBBÄUME (SIEHE AUSWAHLLISTE BEIM GRÜNORDNUNGSPLAN !)

ALS LEITFUNKTION



GRÜNORDNUNGSPLAN

1. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NACH ART. 5 BAYBO UND § 9 BAUGB GÄRTNERISCH BZW. ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN.
2. BAUANTRAG MIT BEIZUFÜGENDEM FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN.
3. ALLE DRAHTZAUN-EINFRIEDUNGEN MIT HINTERPFLANZUNG VORSEHEN.
4. DIE DIN 18 916 - BESCHAFFENHEIT VON PFLANZEN, PFLANZVERFAHREN - IST ENTSPRECHEND ZU BEACHTEN.
5. NADELGEHÖLZ-ANTEIL HÖCHSTENS 20 %.
6. BEI DER BEPFLANZUNG SIND FOLGENDE HEIMISCHE U. STANDORTGEE = RECHTE GEWÄCHSE WAHLWEISE ZU VERWENDEN:
BÄUME: OBSTBAUM / SPITZ- BERG- U. FELDORN / ROT- OD. HAINBUCH / VOGELKIRSCH / TRAUBEN - OD. STIELEICHE / SOMMER - OD. WINTERLINDE / BERG - OD. FELDULME / WILDAPFEL - OD. WILDBIRNE / EBERESCHEN.
STRAUCHER: HASEL / HARTIEGEL / HOLUNDER / SALWEIDE / FAULBAUM / SCHLEHDORN / HECKENKIRSCH / HUNDS- OD. KRIECH- ROSE / BROM - , HIM - OD. STACHELBEERE / WOLLIGER SCHNEEBALL
7. PRO 200 m² GRUNDSTÜCKSELÄCHE MIND. 1 GROSSKRONIGER LAUBBAUM MIT MIND.-STAMMUMFANG 18-20 cm

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1. WEITERE NEBENANLAGEN SIEHE § 14 BAUNVO.
2. STAURAUMTIEFEN ZWISCHEN GA-VORDERKANTE U. STR.-BEGRENZUNGSLINIE IM REGEL-FALL MIND. 500m. AUSNAHMEN BEI SCHWIERIGEN GELÄNDEVERHÄLTNISSEN JE NACH GENEHMIGUNGSBEHÖRDE - BAUANTRAG - MÖGLICH (NACH ART. 58 BAYBO UND GAV).
3. DEN BAUANTRÄGEN SIND NIVELLIERTE GELÄNDESCHNITTE BEIZUFÜGEN.
4. STÜTZMAUERN HÖCHST. 1.00 m HOCH, EBENSO ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN.
5. GARAGEN-GESTALTUNG: BEI FLACH- ODER PULTDACH 0-8° GRÖSSTE FIRSHÖHE 2.75m, GEMESSEN AB O.K.-GEHSTEIGHINTERKANTE BZW. STR.-BEGRENZUNGSLINIE IN EINFahrTS-MITTE.
GARAGEN- U. NEBENGEBÄUDEGRUPPEN AN GEMEINSAMER GRUNDSTÜCKSGRENZE WERDEN ZUGELASSEN, WENN SICH DIE EIGENTUMER VERPFLICHTEN, DIESE ANLAGEN HIN SICHTLICH DACHFORM-TRAUFHÖHEN- FLUCHTLINIE GEGENSEITIG ENTSPRECHEND ANZUPASSEN BZW. DEM WOHN-(HAUPT-) GEBÄUDE ANZUGLEICHEN.
6. DER ÖSTLICH DER BAUGEBIETSGRENZE VORHANDENE GRABEN DARF NICHT AUF- BZW. ZU= GEFÜLLT WERDEN.
VORHANDENER BAUM- U. STRAUCHBEWUCHS IST SO WEIT ALS MÖGLICH ZU ERHALTEN.

HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN 3566 FLURSTÜCKNUMMERN
- - - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN — HÖHENLINIE Ü. NN.
- BESTEHENDE WOHN- U. NEBENGEBÄUDE

5.50m = VORSCHLAG FÜR STRASSENPROFIL ZWISCHEN VORH. BÖSCHUNGEN: 4.25 FAHRBAHN U. 1.25 GEHWEG ODER ALTERNATIV OHNE SEPARATEN GEHWEG

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 02.07. BIS 08.08.1987 IN Rathaus Glatzbach ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

GLATTBACH, 2.8. Juli 1987
(BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE GLATTBACH HAT MIT GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 2.8. Juli 1987 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GLATTBACH, 2.8. Juli 1987
(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGS- BZW. ANZEIGEVERMERK:
Az: III/11-610-Nr. 222-60-He.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Aschaffenburg, den 22.02.88
LANDRATSSAMT
1. Rege

DIE BEBAUUNGSPLAN-GENEHMIGUNG WURDE AM 22.1.88 GEMÄSS § 12 BAUGB ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

GLATTBACH, 25. JAN. 1988
(BÜRGERMEISTER)

ARCHITEKT WILLI GOLDHAMMER
DIPL.-ING. (FH) / VFA
BERATER INGENIEUR / VBI
DIPL.-ING. BERNWARD GRUBER
ERBENGASSE 9 - 8750 ASCHAFFENBURG A. MAIN - TEL. 0 60 21 / 2 10 74

GEMEINDE GLATTBACH
LANDKREIS ASCHAFFENBURG
BEBAUUNGSPLAN
"ÖSTLICHER BORNGRUND"
MASSSTAB AUSF. 1:1000
GEAND: 28.07.87
DATUM: 19.03.87
GEZ. 07.01.1987
12.06.87